

Peter
Bußjäger

Politische Bildung
Band 3

**Föderale und konföderale
Systeme im Vergleich:
Basisdaten und Grundstrukturen**



Institut für Föderalismus

Peter
Bußjäger

Föderale und konföderale

Systeme im Vergleich:

Basisdaten und Grundstrukturen

Institut für Föderalismus
Schriftenreihe Politische Bildung
Band 3

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

**Föderale und konföderale Systeme im Vergleich:
Basisdaten und Grundstrukturen**

von
Peter Bußjäger



Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Zitiervorschlag: *Bußjäger*, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich (2003) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2003 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1469-8

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

ERRATUM

In der Tabelle 8 auf Seite 17 muss es bei der Schweiz in der 2. Spalte richtig heißen: „Einkammersystem mit vom Volk gewählten Kantonsregierungen“

Vorbemerkung

Föderale und konföderale Systeme gewinnen zunehmend wieder das Interesse von Politik und Wissenschaft. Allein das Stichwort Europa genügt, um die Bedeutung des modernen Föderalismus zu erfassen. Wenn man das etwas abgegriffene Wort vom „Aufwind“ vermeiden will, in dem sich der Föderalismus international befindet, so lässt sich doch feststellen, dass föderale Strukturen als Lösungsansatz (nicht als Lösung!) heterogener Problemlagen in verschiedenen Staaten wiederentdeckt wird. Zypern sei hier als Stichwort genannt, aber auch Sri Lanka und in gewisser Hinsicht Indonesien bilden derartige Beispiele.

Auf der anderen Seite steht, dass auch innerhalb der gewachsenen Bundesstaaten wie Deutschland und Österreich der Föderalismus, teilweise jedoch unter gänzlich unterschiedlichen Aspekten, in Diskussion steht. Dabei wird der bestehende Föderalismus teilweise als unterentwickelt, teilweise aber auch als hypertroph betrachtet.

Die vorliegende Untersuchung will diese Fragen nicht klären, sondern Daten liefern, die in der Diskussion verwendet werden können. Wie verhält sich beispielsweise die Größe des einen oder anderen Bundesstaates oder seiner Untergliederung im internationalen Vergleich?

Der deutschsprachigen vergleichenden Föderalismusforschung ermangelt es zum Teil solchem grundlegenden Datenmaterial. Aus diesem Grund lag es nahe, abseits abgehobener theoretischer Konzeptionen des Föderalismus einen Ausflug in die Empirie zu machen. Es ist zu hoffen, dass die gewonnenen Erkenntnisse für die Föderalismusdiskussion im gesamten deutschsprachigen Raum nützlich sind.

Als eine Schwierigkeit bei der Erarbeitung erwies sich, dass aktuelles Datenmaterial oftmals nicht zur Verfügung stand. Es war daher unvermeidbar, zum Teil auf verhältnismäßig ältere Daten zurück greifen zu müssen, was jedoch im Gesamten den Gehalt der daraus gewonnen Erkenntnisse nicht schmälern sollte.

Innsbruck, im September 2003

Peter Bußjäger

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	V
Inhaltsverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Zur Einleitung: Stand und Bedeutung der vergleichenden Föderalismusforschung.....	1
2. Kriterien föderaler oder konföderaler Systeme in der Staatstheorie.....	2
3. Basisdaten	3
3.1 Übersichten.....	3
3.2 Strukturen föderaler Systeme.....	11
3.3 System und Stellung der 2. Kammer.....	18
3.4 Abänderbarkeit der Bundesverfassung.....	23
3.5 Kompetenzverteilung	25
3.6 Finanzieller Föderalismus	31
4. Schlussfolgerungen für die österreichische Föderalismusforschung.....	39
Literaturverzeichnis.....	41

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSP	Bruttosozialprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929
HD	Human Development Index
hrsg	herausgegeben
NGO	Non- governmental-organization
vgl	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
zB	zum Beispiel

1. Zur Einleitung: Stand und Bedeutung der vergleichenden Föderalismusforschung

Die rechtsvergleichende Literatur zu verschiedenen Institutionen föderaler Systeme ist durchaus dicht. Dies gilt gerade auch für den deutschsprachigen Raum.¹ Zu diesem Befund kontrastiert auffallend das bis in die jüngste Zeit weitgehende Fehlen umfassender, globaler Darstellungen föderaler Systeme, vor allem in der deutschsprachigen Literatur. Für den englischsprachigen Raum liegt jedoch immerhin mit *Watts, Comparing Federal Systems*² (1999) ein Standardwerk in zweiter Auflage vor. Jüngst wurde diese Literatur durch das vom *Forum of Federations* herausgegebene *Handbook for Federal Countries 2002* ergänzt.

Dessen ungeachtet ist die vergleichende Föderalismusforschung für jegliche nationale und transnationale Politikgestaltung von herausragender Bedeutung, wie etwa das Motto der Internationalen Föderalismuskonferenz 2002 „Federalism in Changing World – Learning from Each Other“ unterstreicht.²

Das Fehlen umfassender Darstellungen ist vorgängig der Tatsache zu verdanken, dass die Abbildung verschiedener nationalstaatlicher Strukturen nicht nur einen hohen Erhebungsaufwand voraus setzt, sondern auf Grund der Dynamik der staatlichen Strukturen auch stets lediglich augenblicksbezogen sein kann. Die vorliegende Arbeit fand sich ebenfalls mit diesen grundsätzlichen Problemen konfrontiert. Im Interesse eines aktuellen Überblicks über die grundlegenden Strukturen föderaler Systeme muss aber nicht nur dieses Problem in Kauf genommen werden, sondern es sind auch gewisse Unschärfen in der Darstellung unausweichlich.

1 Als Auswahl seien etwa genannt: *Weber*, Kriterien des Bundesstaats (1980); *Greß/Janes* (Hrsg), Reforming Governance (2001); *Mardegand* (Hrsg), Föderalismusreform: Föderalismus in Europa I + II (2002). Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch das vom Europäischen Zentrum für Föderalismusforschung seit 1999 herausgegebene Europäische Jahrbuch des Föderalismus. Siehe auch *Fallend*, Vielfältiger Föderalismus, in: *Forum Politische Bildung* (Hrsg), Regionalismus – Föderalismus – Supranationalismus, Heft 18, 11ff.

2 Siehe dazu auch den Tagungsband *Blindenbacher/Koller* (Hrsg), Federalism in a Changing World – Learning from Each Other (2003).

2. Kriterien föderaler oder konföderaler Systeme in der Staatstheorie

Das Wesen eines Bundesstaates besteht darin, dass die Staatsgewalt auf Grund einer Bundesverfassung zwischen zwei selbständigen Ebenen der Staatlichkeit – dem Bund und den Gliedstaaten – geteilt ist.³ Strukturmerkmale des Bundesstaates sind⁴:

- Eine verfassungsmäßige Zuständigkeitsverteilung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Gliedstaaten, deren Abänderung nur unter Mitwirkung der Länder zustande kommen kann.
- Eine wirksame Form der Mitbestimmung der Länder an der Ausübung der Zentralgewalt, insbesondere bei der Bundesgesetzgebung, der Bundesverwaltung und den gemeinsamen Einrichtungen (Verfassungsgerichtshof, Rechnungshof, ua).
- Eine Verfassungsautonomie der Länder, worunter das Recht zu verstehen, die Organisation des Landes als Untergliederung des Gesamtstaates selbst zu regeln.
- Eine föderalistische Finanzordnung, die den Gliedstaaten Finanzautonomie entsprechend dem Anteil an der Staatsgewalt gewährleistet mit einem entsprechenden Finanzausgleich, der auf die Verteilung der Lasten an der Aufgabenerledigung Rücksicht nimmt.

Im Bundesstaat weisen die Untergliederungen eine partielle Souveränität (Eigenstaatlichkeit) auf. Die völkerrechtliche Souveränität liegt jedoch beim Gesamtstaat (Nationalstaat). In konföderalen Systemen liegt die Souveränität bei jenen Staaten, die die Glieder des konföderalen Systems bilden, nicht aber auf der höheren Ebene.

Es ist offensichtlich, dass derartige schematische Einordnungen, die wahrscheinlich schon seit je eher idealtypische Modelle waren, als dass sie die Realität exakt abbildeten, in der modernen Staatenwelt weitgehend obsolet geworden sind.⁵ Dies gilt vor allem für den Begriff der Souveränität, die heute eben nicht mehr unteilbar ist, sondern relativ geworden ist.

3 Pernthaler, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze (2000), 7.

4 Pernthaler, 25 Grundsätze, 8 f. Etwas differenzierend Fallend, Vielfältiger Föderalismus, 11f.

5 Siehe dazu auch Braun, Zukunft der vergleichenden Föderalismusforschung, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg), Europäisches Jahrbuch des Föderalismus 2002 (2002), 100 f.

Dessen ungeachtet verwendet auch die moderne Staatstheorie den Begriff des Bundesstaates oder des Staatenverbundes, mögen auch die Abgrenzungskriterien zunehmend verwischen. Das Gleiche gilt für die Unterscheidung zwischen Bundesstaaten und dezentralisierten Einheitsstaaten, die in der politischen Praxis schon dadurch fragwürdig ist, als zahlreiche Einheitsstaaten ihren dezentralisierten Einheiten größere Selbständigkeit gewähren als die Bundesstaaten ihren Untergliederungen. Trotzdem bleibt das auch in der modernen Staatstheorie weiterhin anerkannte Abgrenzungskriterium die Eigenstaatlichkeit und damit die partielle Souveränität der Untergliederungen.

In der vorliegenden Arbeit wird dieser – zumindest teilweisen – Infragestellung der herkömmlichen Unterscheidungskriterien der Allgemeinen Staatslehre dadurch Rechnung getragen, dass auch Systeme miteinander verglichen werden, die nach traditioneller Auffassung keine Bundesstaaten sind (zB Spanien). Als konföderales System wird teilweise auch die Europäische Union in ihrer gegenwärtigen Verfasstheit herangezogen, die auch nach der künftigen Europäischen Verfassung ein System „sui generis“ sein wird.

Nicht als föderale Systeme gewertet wurden Staaten wie Italien oder das Vereinigte Königreich, die ihren Regionen bzw bestimmten Untergliederungen ebenfalls ein erhebliches Ausmaß an Autonomie gewähren, aber nach herkömmlicher Auffassung über den Status des dezentralisierten Einheitsstaates nicht hinausgegangen sind. Da aber auch der Vergleich der föderal strukturierten Systeme mit derartigen Modellen interessant ist, werden im nachfolgenden Punkt 3. verschiedentlich auch dezentralisierte Einheitsstaaten in ihren Basisdaten dargestellt.

3. Basisdaten

3.1 Übersichten

Die nachstehenden Darstellungen geben eine Übersicht über die Größenordnungen der verschiedenen föderalen Systeme der Welt (Tabelle 1), grundlegende wirtschaftliche Daten (Tabelle 2) sowie ihre Bewertung hinsichtlich ihrer demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen (Tabellen 3 und 4). Über ihre Qualifikation als föderale Systeme besteht – mit Ausnahme im Fall Spaniens – weitgehend Einigkeit.

Tabelle 1 zeigt die Vielfalt der föderalen Systeme bereits an Hand ihrer Bevölkerungszahl und ihres Flächenausmaßes auf. Österreich bildet unter ihnen eines der kleineren, auch wenn es durchaus vergleichbar mit

sehr erfolgreichen föderalen Systemen wie Belgien und der Schweiz ist. Die Europäische Union wird – sowohl mit ihren gegenwärtigen als auch mit ihren künftigen Mitgliedern – ebenfalls berücksichtigt.

Tabelle 1: Reihung föderaler Systeme nach Bevölkerungszahl⁶ und Flächenausmaß unter Einschluss der Europäischen Union

Staat	Bevölkerungszahl	Staat	Flächenausmaß in km ²
1. Indien	953.324.000	1. Russische Föderation	17.075.400
2. Europa (EU-15) (EU-25)	375.000.000 (450.000.000)	2. Kanada	9.970.610
3. Vereinigte Staaten	265.770.000	3. Vereinigte Staaten	9.629.091
4. Brasilien	164.620.000	4. Brasilien	8.511.965
5. Russische Föderation	146.670.000	5. Australien	7.682.300
6. Pakistan	144.500.000	6. Indien	3.287.591
7. Nigeria	125.020.000	7. EU-15 (EU-25)	3.200.000 3.938.551
8. Mexico	95.470.000	8. Argentinien	2.766.889
9. Deutschland	81.820.000	9. Mexico	1.958.201
10. Äthiopien	56.710.000	10. Äthiopien	1.100.574
11. Spanien	40.660.000	11. Nigeria	923.768
12. Argentinien	35.660.000	12. Venezuela	912.050
13. Kanada	29.780.000	13. Pakistan	796.059
14. Venezuela	22.310.000	14. Spanien	504.782
15. Malaysia	20.600.000	15. Deutschland	357.046
16. Australien	18.300.000	16. Malaysia	329.749
17. Serbien-Montenegro	10.870.000	17. Serbien-Montenegro	102.173
18. Belgien	10.140.000	18. Österreich	83.858
19. Österreich	8.107.000	19. Vereinigte Arabische Emirate	83.600
20. Schweiz	7.270.000	20. Bosnien-Herzegowina	51.129
21. Bosnien-Herzegowina	3.900.000	21. Schweiz	41.288
22. Vereinigte Arabische Emirate	2.700.000	22. Belgien	30.518
23. Komoren	677.000	23. Komoren	1.862
24. Mikronesien	128.000	24. Mikronesien	702
25. St. Kitts und Nevis	41.000	25. St. Kitts und Nevis	261

6 Angaben auf Basis 2000.

Tabelle 2 gibt einen Vergleich über das Ranking föderaler Systeme im Human Development Index und im Bruttonationaleinkommen. Es zeigt sich, dass föderale Systeme in sämtlichen Kategorien wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung vorkommen, von den reichsten Staaten wie Kanada, den Vereinigten Staaten und der Schweiz, bis hin zu den ärmsten Staaten der Welt wie etwa Äthiopien. Dies zeigt, dass Föderalismus nicht nur in wohlhabenden Staaten, sondern auch in der Dritten Welt als zukunftsfähige Lösung betrachtet wird. Föderalismus wird dort nicht als Luxus betrachtet, sondern als entwicklungsfördernd und als Lösung für die von der Existenz einer Vielzahl von Ethnien geprägten Staaten betrachtet.⁷

7 Dies ist typischerweise in Äthiopien der Fall, das nun, nachdem es durch Kaiserreich, Kolonialismus und sozialistische Diktatur einen Niedergang erfahren hat, auf föderativer Grundlage aufbaut. Dieser Föderalismus hat die Probleme Äthiopiens, das immer wieder von Dürre heimgesucht wird, zwar nicht gelindert, ermöglicht aber immerhin eine Lösung ethnischer Probleme (kritisch dazu jedoch Hagmann, Tücken des äthiopischen Föderalismus, „Neue Zürcher Zeitung“ v 11.07.2003, 5).

Tabelle 2: Reihung föderaler Systeme nach Human Development Index⁸ und BSP

Staat ⁹	Ranking global	HDI Index	Klassifizierung ¹⁰	BSP/Kopf/Dollar	Ranking BSP global
1. Kanada	3	0,94	1	27.840	7
2. Belgien	4	0,939	1	27.178	9
3. Australien	5	0,939	1	25.693	12
4. Vereinigte Staaten	6	0,939	1	34.142	2
5. Schweiz	11	0,928	1	28.769	6
6. Österreich	15	0,926	1	26.765	10
7. Deutschland	17	0,925	1	25.103	15
8. Spanien	21	0,913	1	19.472	25
9. Argentinien	34	0,844	1	12.377	44
10. Saint Kitts and Nevis	44	0,814	1	12.510	41
11. Vereinigte Arabische Emirate	46	0,812	1	17.935	25
12. Mexico	54	0,796	2	9.023	55
13. Malaysia	59	0,782	2	9.068	52
14. Russische Föderation	60	0,781	2	8.377	58
15. Venezuela	69	0,772	2	5.794	79
16. Brasilien	73	0,757	2	7.625	60
17. Südafrika	107	0,695	2	9.401	51
18. Indien	124	0,577	2	2.358	123
19. Komoren	137	0,511	2	1.588	141
20. Pakistan	138	0,499	3	1.928	131
21. Nigeria	148	0,462	3	896	157
22. Äthiopien	168	0,327	3	668	169

8 Der Human Development Index misst nicht nur das Bruttosozialprodukt eines Staates, sondern zieht auch soziale Aspekte, wie etwa die Lebenserwartung oder den Alphabetisierungsgrad in die Bewertung ein. Quelle: Human Development Index auf Basis 2000 der UNDP.

9 Keine Angaben erhältlich für „Europa“, Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Mikronesien.

10 Der HDI-Index klassifiziert nach High human development (1), medium human development (2), low human development (3).

Nicht jede föderale Ordnung muss ein demokratischer Rechtsstaat sein. In der Bandbreite der föderalen Systeme, die nicht nur höchst entwickelte Staaten, sondern auch zahlreiche Schwellenländer und Staaten der Dritten Welt erfasst, gibt es auch Systeme, die aus vielerlei Gründen, den rechtsstaatlichen Standards nicht genügen.

Die Bewertungen solcher Systeme nach der Erfüllung rechtsstaatlicher Standards, demokratischer Strukturen oder hinsichtlich des Korruptionsgrades in einem Staat ist diffizil. Es gibt keine internationale Organisation, die solche Bewertungen vornimmt. Es ist daher ein Rückgriff auf die Darstellungen von spezialisierten NGO's (non-governmental-organizations) sowie sonstige Publikationen seriöser Quellen erforderlich.

Die Darstellung in Tabelle 3 beruht auf den Angaben im *Fischer Weltalmanach 2002*. Die Tabelle 4 ist den Angaben anerkannter NGO's entnommen.

Tabelle 3: Reihung föderaler Systeme nach Bewertung rechtsstaatlicher Standards¹¹

Staat	Stufe (1 = Rechtsstaat, 2 = eingeschränkter Rechtsstaat, 3 = Politische Haft ist, bzw war in jüngerer Zeit gängige Praxis. Hinrichtungen und politische Morde können häufig vorkommen, ebenso unbegrenzte Haft wegen politischer Ansichten, 4 = Die Praxis von Stufe 3 hat sich zahlenmäßig ausgeweitet, 5 = Staatsterror)
Schweiz	1
Deutschland	1
Österreich	1
Kanada	1
Vereinigte Staaten	1
Belgien	1
Australien	1
Spanien	1
Europa	1
St. Kitts and Nevis	1
Mikronesien	2
Bosnien-Herzegowina	2
Malaysia	2
Vereinigte Arabische Emirate	2
Argentinien	2
Komoren	2
Südafrika	3
Brasilien	3
Mexico	3
Äthiopien	3
Venezuela	3
Nigeria	3
Jugoslawien	4
Indien	4
Pakistan	4

11 Quelle: Fischer Weltalmanach 2002, Tafel XXI. Die Ausgaben 2003 und 2004 enthalten keine solche Darstellung.

Tabelle 4: Reihung föderaler Systeme nach Bewertung demokratischer Strukturen und Korruptionsgrad¹²

Staat ¹³	Ranking in Demokratie		Ranking in Korruption			
	Ranking global	Kategorie (Bewertung einschließlich „Pressefreiheit“ u „Korruption“)	Ranking innerhalb Bundesstaaten bewertet nach den NGO's Worldaudit (Spalte 1) bzw Transparency International (Spalte 2)		Ranking global Bewertet nach den NGO's Worldaudit (Spalte 1) bzw Transparency International (Spalte 2)	
1. Schweiz	5	1	3	3	10	13
2. Australien	6	1	2	2	9	11
3. Kanada	9	1	1	1	6	7
4. Vereinigte Staaten	10	1	5	5	13	16
5. Österreich	11	1	4	4	12	15
6. Belgien	16	2	7	7	17	20
7. Deutschland	17	2	6	6	15	18
8. Spanien	18	2	7	8	17	22
9. Südafrika	29	2	10	10	33	38
10. Serbien und Montenegro	39	3	-		-	
11. Brasilien	52	3	11	11	42	45
12. Mexico	58	3	12	12	54	58
13. Argentinien	61	3	14	14	67	70
14. Indien	64	3	15	15	68	73
15. Bosnien-Herzegowina	77	4	-		-	
16. Venezuela	82	4	17	18	78	84
17. Malaysia	87	4	9	9	30	34
18. Äthiopien	97	4	13	13	56	61
19. Pakistan	101	4	17	17	74	77
20. Russische Föderation	101	4	15	16	68	74
21. Nigeria	114	4	19	19	98	102
22. Vereinigte Arabische Emirate	119	4	-		-	

12 Quelle: www.worldaudit.org/democracy.htm. Stand September 2002. Für Transparency International www.transparency.org. Stand Juli 2003.

13 Keine Angaben erhältlich für Komoren, Mikronesien und St. Kitts and Nevis.

Die oben stehenden Tabellen 3 und 4 erlauben einen Vergleich der föderalen Systeme untereinander, der für Österreich durchaus günstig ausfällt. Auffallend sind die geringen Unterschiede in den Bewertungen durch die betreffenden NGO's.

Von Interesse ist aber auch ein Vergleich zwischen föderalen und anderen politischen Systemen. Dieser Vergleich wird in der Tabelle 5, beruhend auf den Erhebungen des amerikanischen Föderalismusexperten *John Kincaid*, geliefert.

Wie bei allen derartigen Vergleichen dürfen die Ergebnisse nicht überbewertet werden. Auch unter den föderalen Systemen gibt es genügend, die, wie in den Tabellen 3 und 4 veranschaulicht, rechtsstaatlichen und demokratischen Standards nicht genügen.

Trotzdem ist die Tendenz unverkennbar, dass föderale Systeme entwickelter sind und einen hohen Freiheitsgrad entwickeln. Dies indiziert eine zurückhaltendere Staatstätigkeit in den föderalen Systemen. Freilich muss auch vor übereilten Schlussfolgerungen gewarnt werden: Es wäre wissenschaftlich nicht hinreichend begründet, aus den Daten zu schließen, die föderalen Systeme wären entwickelter, bloß weil sie föderal strukturiert sind. Dies wäre zwar eine mögliche, aber keineswegs die einzige denkbare Schlussfolgerung. Die Daten ließen nämlich auch die Annahme zu, dass im Regelfall besonders gut entwickelte politische Systeme sich föderal strukturieren. Die zweite Schlussfolgerung begegnet allerdings dem Einwand, dass, wie aus den Tabellen 1 und 2 ersichtlich ist, zu den föderalen Staaten so wirtschaftlich arme Länder wie Indien, Pakistan, Nigeria ua gehören.

Tabelle 5: Föderalismus und Lebensqualität im Vergleich mit anderen Systemen¹⁴

Kriterium	Föderale Staaten ¹⁵	Dezentralisierte Einheitsstaaten ¹⁶	Andere Systeme ¹⁷
Demokratische Wahlen	76%	80%	55,7%
Frei oder teilweise frei	92%	88,6%	67,9%
Hohes Niveau bürgerlicher Freiheiten	72%	88,6%	57,3%
Durchschnittlicher Korruptionsgrad (0 = hoch, 9 = niedrig)	5,2	4,2	4,3
Durchschnittlicher Grad an Wirtschaftsfreiheit (1 = hoch, 5 = niedrig)	2,8	2,9	3,1
Bruttosozialprodukt pro Kopf in US-Dollar	13.431	7.930	6.742
Durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren	69,5	67	64,2
Durchschnittlicher Human Development Index	0,76	0,69	0,69

3.2 Strukturen föderaler Systeme

Die Strukturen föderaler Systeme sind häufig von beträchtlichen Disparitäten gekennzeichnet. Dies betrifft insbesondere die Verhältnisse der kleinsten zu den größten Einheiten, die in den Tabellen 6 und 7 sowohl hinsichtlich der Bevölkerungszahl als auch der Flächengröße unterschieden werden.

Das Beispiel Österreich ist insoweit interessant, als es zu jenen Systemen mit den vergleichsweise geringsten Disparitäten zählt.

Tabelle 6 enthält weiters die Zahl der Einheiten der jeweiligen föderalen Systeme, die sehr unterschiedlich (Regionen, Provinzen, Länder, Kantone, Staaten) bezeichnet werden. Auffallend ist, dass es in vielen föderalen Systemen unterschiedliche Ausprägungen der Selbständigkeit der Untergliederungen gibt. So gibt es neben den Gliedstaaten häufig noch so bezeichnete „Territorien“¹⁸, die eine Art Selbstverwaltung ge-

14 Quelle: The Federalism Report 2003/1, 20 (Daten erhoben von John Kincaid auf Datenbasis 2001/2002).

15 25 Systeme.

16 31 Systeme.

17 131 Systeme.

18 ZB in Australien.

nießen, aber nicht den Rang eines Bundesstaates besitzen. Sie sind hier ebenfalls angeführt.

Bemerkenswert ist weiters, dass die Hauptstadt in sehr vielen Bundesstaaten ein eigenes (kleines) Territorium bildet und nicht mit dem Umland zu einem eigenen Gliedstaat verschmolzen ist.

Besonders komplexe Systeme bilden die Russische Föderation, der flächenmäßig größte Bundesstaat der Welt mit einer Vielzahl von Untergliederungen sowie das kleine Belgien, das nicht nur eine territoriale Bundesstaatlichkeit mit drei Regionen kennt, sondern auch eine sprachliche Untergliederung in die flämischsprachige, die französischsprachige und die deutschsprachige Gemeinschaft.

Tabelle 6: Vergleich der inneren Struktur föderaler Systeme nach Bevölkerungszahl¹⁹

Staat	Zahl der Einheiten ²⁰	Kleinste Einheit (Bevölkerungszahl in 1000)	Größte Einheit (Bevölkerungszahl in 1000)	Relation kleinster zu größter Einheit	Durchschnittl Bevölkerungszahl der Einheiten
Äthiopien	9 + Hauptstadtdistrikt + 1 Territorium	154 (Harer)	21.700 (Oromiya)	1: 141	6.278
Argentinien	22 + 1 Hauptstadtdistrikt + 1 Territorium	97 (Feuerland)	13.334 (Buenos Aires)	1: 137,50	1.550
Australien	6 Bundesstaaten + 1 Hauptstadtdistrikt + 1 Territorium	180 (Northern Territory)	6.200 (New South Wales)	1:34	3.161 ²¹
Belgien	3 Regionen + 3 Gemeinschaften (Französischsprachige, Flämische und Deutschsprachige Gemeinschaft)	954 (Brüssel) (nur auf Regionen bezogen)	5.769 (Flandern) (nur auf Regionen bezogen)	1:6	3.408
Brasilien	26 + 1 Hauptstadtdistrikt	247 (Roraima)	34.119	1:138	6.097
Bosnien-Herzegowina	2	1.600 (Republika Srpska)	2.280 (Bosnisch-Kroatische Föderation)	1:1,4	1.940
Deutschland	16	661 (Bremen)	17.996 (Nordrhein-Westfalen)	1:27	5.131
EU-15 (EU-25)	15 (25)	427 (Luxemburg) (382 (Malta))	82.024 (Deutschland) 82.024 (Deutschland)	1:192 (1:214)	24.927 (18.000)
Indien	31 Bundesstaaten, 6 Territorien, 1 Hauptstadtdistrikt	540 (Sikkim) ²²	166.000 (Uttar Pradesh)	1:307	35.714

¹⁹ Daten 1999/2000.

²⁰ In zahlreichen Bundesstaaten gibt es neben den Gliedstaaten noch selbstverwaltete, aber nicht den Rang eines Gliedstaates innehabende „Territorien“, die hier jeweils gesondert angeführt sind. Weiters existieren in vielen Fällen für die Hauptstädte eigene „Distrikte“.

²¹ Nur Bundesstaaten.

²² Nur Bundesstaaten.

Serbien und Montenegro	2 Republiken	615 (Montenegro)	9.778 (Serbien)	1:15	4.889
Kanada	10 Provinzen, 3 Territorien	135 (Prince Edward Island)	11.004 (Ontario)	1:81	3.049
Komoren	3 (Inseln)	24 (Mwali)	233 (Njazidja)	1:10	181
Malaysia	13 Bundesstaaten, 2 Bundesterritorien	198 (Perlis)	3.947 (Selangor)	1:20	1.480
Mexico	31 Bundesstaaten + Hauptstadt-District	423 (Baja California Sur)	13.100 (Bundesstaat Mexico)	1:31	3.042
Mikronesien	4				29
Nigeria	36 + Hauptstadt-District	371	5.810	1:15,6	2.405
Österreich	9	279 (Burgenland)	1.608 (Wien)	1:6	901
Pakistan	4 + Hauptstadtdistrikt + 1 Territorium (mit weiteren Untergliederungen in 6 Gebiete)	799 (Islamabad)	72.585 (Punjab)	1:91	26.115
Russische Föderation	89 (21 Republiken, 1 Jüdisches Autonomes Gebiet, 10 Autonome Kreise, 6 Territorien, 49 Oblasten, 2 Städte mit Subjektstatus)	205 (Altaj)	8.638 (Moskau)	1:42	1.642
Schweiz	26	15 (Appenzell-Innerrhoden)	1.211 (Zürich)	1:80	277
Spanien	17 Autonome Regionen	270 (Rioja)	7.400 (Andalusien)	1:27	2.318
St. Kitts and Nevis	2	9 Nevis	32 St. Kitts	1:3,5	21
Südafrika	9	800 (Nord-Kap)	8.400 (Kwazulu-Natal)	1:10	4.678
Venezuela	23 + Hauptstadtdistrikt + 1 Territorium	70 (Amazonas)	2.330 (Miranda)	1:33	1.063
Vereinigte Arabische Emirate	7	35 (Umm Al Qaywayn)	928 (Abu Dhabi)	1:26	402
Vereinigte Staaten von Amerika	50 + Hauptstadtdistrikt	493 (Wyoming)	33.871 (Kalifornien)	1:69	5.518

Tabelle 7: Vergleich der inneren Struktur föderaler Systeme nach Flächengröße

Staat	Einheit mit kleinster Fläche/km²	Einheit mit größter Fläche/km²	Relation kleinster zu größter Einheit	Durchschn Fläche der Gliedstaaten u Territorien/ km²
Äthiopien	25.274 (Gambela)	353.690 (Oromia)	1:139	102.466
Argentinien	200 (Hauptstadtdistrikt)	307.571 (Provinz Buenos Aires)	1:1.537	115.850
Australien	2.400 (Hauptstadtdistrikt)	2.525.500 (Western Australia)	1:1.052	960.856
Belgien	162 (Hauptstadtregion Brüssel)	16844 (Wallonien)	1:103	10.176
Bosnien-Herzegowina	25.053 (Republika Srbska)	26.076 (Bosnisch-Kroatische Föderation)	1:1	25.512
Brasilien	5.814 (Hauptstadtdistrikt)	1.564.445 (Amazonien)	1:269	315.257
Deutschland	404 (Bremen)	70.553 (Bayern)	1:174	22.313
EU-15 (EU-25)	2.586 (Luxemburg) (315 (Malta))	543.965 (Frankreich) (543.965 (Frankreich))	1:210 (1:1726)	213.333 (157.542)
Indien	32 (Lakshadweep)	443.946 (Madhya Pradesh)	1:13.873	86.515
Serbien und Montenegro	13.938 (Montenegro)	88.412 (Serbien)	1:6	51.175
Kanada	5.660 (Prinz Edward Insel)	1.542.056 (Quebec)	1:272	768.051
Komoren	290 (Moheli)	1.1.48 (Njazidja)	1:4	723
Malaysia	243 (Wilayah Persekutuan)	124.449 (Sarawak)	1:512	21.983
Mexico	1.479 (Hauptstadtdistrikt)	244.938 (Chihuahua)	1:165	63.167
Mikronesien	111 (Kosrae)	344 (Pohnpei)	1:3	175
Nigeria	3.345 (Lagos)	70.898 (Borno)	1:21	24.966
Österreich	415 (Wien)	19.174 (Niederösterreich)	1:46	9.317
Pakistan	907 (Hauptstadtdistrikt)	347.190 (Balochistan)	1:382	133.990
Russische Föderation	600 (St. Petersburg)	3.103.200 (Sakha)	1:5.172	191.858
Schweiz	37 (Basel-Stadt)	7.105 (Graubünden)	1:192	1.588
Spanien	4.992 (Balearen)	94.224 (Kastilien)	1:18	29.693
St. Kitts and Nevis	93 (Nevis)	168 (St. Kitts)	1:1,8	130,5
Südafrika	17.010 (Gauteng)	361.830 (Northern Cape)	1:21	135.545
Venezuela	1.930 (Hauptstadtdistrikt)	238.000 (Bolivar)	1:123	36.482
Vereinigte Arabische Emirate	250 (Ajman)	77.700 (Umm al Quaiwan)	1:310	11.742
Vereinigte Staaten von Amerika	178 (District of Columbia)	1.530.700 (Alaska)	1:8.599	188.823

Die Bundesstaaten der Welt sind nach ihrem Typus verschiedenen politischen Systemen zuzuordnen. So herrschen vor allem im angelsächsischen und lateinamerikanischen Raum Präsidialsysteme vor, in Europa und Asien dagegen parlamentarische Systeme, teilweise auch auf Basis konstitutioneller Monarchien.

Es gibt aber auch nicht demokratische Systeme in Form von Monarchien (wie etwa die Vereinigten Arabischen Emirate).

Tabelle 8 veranschaulicht nicht nur die politischen Systeme auf der gesamtstaatlichen Ebene, sondern auch jene in den Untergliederungen dieser Staaten. Typischerweise gibt es in den Untergliederungen keine bikameralen Systeme, Ausnahme bilden jedoch die Vereinigten Staaten von Amerika und Australien.

Tabelle 8: Zuordnung zu den Grundtypen der politischen Systeme²³

Staat	Politisches System auf der gesamtstaatlichen Ebene	Politisches System in den Gliedstaaten und Territorien
Argentinien	Republik; Präsidialsystem; direkt gewähltes Staatsoberhaupt.	Einkammersystem (in ca. 2/3 der Provinzen), Rest Zweikammersystem. Direkt gewählter Gouverneur
Äthiopien	Republik; Parlamentarisches System	Weitgehende Autonomie der Provinzen.
Australien	Mitglied des Commonwealth; Parlamentarisches System	Zweikammersystem (mit Ausnahme von 1 Staat und 1 Territorium) mit Premierminister, der von der größten Fraktion im Parlament gestellt wird.
Belgien	Konstitutionelle Monarchie; Parlamentarisches System	Parlamente in den Regionen und Gemeinschaften mit von diesen gewählten Regierungen.
Bosnien – Herzegowina	Republik; Parlamentarisches System	Einkammersystem (Republika Srpska), Zweikammersystem (Bosnisch-Kroatische Föderation) mit Präsident.
Brasilien	Republik; Präsidialsystem	Einkammersystem; direkt gewählter Präsident
Deutschland	Republik; Parlamentarisches System	Einkammersystem; von den Landtagen gewählter Ministerpräsident
Indien	Republik; Parlamentarisches System	Weitgehend Einkammersystem; teilweise auch Zweikammersystem; Gouverneur wird vom Staatspräsidenten ernannt
Kanada	Mitglied des Commonwealth; Parlamentarisches System	Einkammersystem; direkt gewählte Regierung

23 Quellen: Forum of Federations; Röhrich, Die politischen Systeme der Welt² (2001).

Komoren ²⁴	Republik; Präsidialsystem	Einkammersystem; gewählter Gouverneur
Malaysia	Konstitutionelle Monarchie; Parlamentarisches System	Einkammersystem; teilweise Sultanate, teilweise vom Herrscher ernannte Gouverneure.
Mexico	Republik; Präsidialsystem	Einkammersystem; direkt gewählter Gouverneur
Mikronesien	Republik; Parlamentarisches System	Weitgehend Einkammersystem; Gouverneur von den parlamentarischen Versammlungen gewählt.
Nigeria	Republik; Übergang von einem Militärregime zu einer zivilen Regierung	Sowohl Einkammer-, als auch Zweikammersysteme
Österreich	Republik; Parlamentarisches System	Einkammersystem; mit von den Landtagen gewählter Landesregierung
Pakistan	Republik; Verfassung teilweise außer Kraft gesetzt	Parlamentarische Versammlungen wählen die Regierungen
Russische Föderation	Republik; Mischform zwischen Präsidial- und Parlamentarischem System	Einkammersysteme; größtenteils Präsidialsystem
Schweiz	Republik; Parlamentarisches System	Einkammersystem mit von den parlamentarischen Versammlungen gewählten Kantonsregierungen
Serbien-Montenegro	Föderation	Einkammersystem
St. Kitts and Nevis	Mitglied des Commonwealth; Parlamentarisches System	Einkammersystem mit von der parlamentarischen Versammlung gewählter Regierung
Südafrika	Republik; Parlamentarisches System	Einkammersystem mit von den parlamentarischen Versammlungen gewählter Regierung
Spanien	Konstitutionelle Monarchie; Parlamentarisches System	Einkammersystem mit von den parlamentarischen Versammlungen gewählten Regierungen
Vereinigte Arabische Emirate	Parlament fungiert lediglich als Beratungsorgan; an der Spitze des Staates steht ein von den Emiraten gewählter Emir	Absolute Monarchien (Emirate)
Vereinigte Staaten von Amerika	Republik; Präsidialsystem	Weitgehend Zweikammersysteme; direkt gewählter Gouverneur
Venezuela	Republik; Präsidialsystem	Einkammersystem; direkt gewählter Gouverneur

24 Das Parlament ist seit dem 30.04.1999 aufgelöst (vgl. Fischer Weltalmanach 2003, 471).

3.3 System und Stellung der 2. Kammer

Die Existenz eines wirksamen Mitwirkungsrechtes der Gliedstaaten an der Gesetzgebung des Bundes wird allgemein als ein wesentliches Kriterium des Bundesstaates betrachtet.²⁵ Derartige Teilhaberechte können unterschiedlich ausgestaltet sein. In Österreich gibt es beispielsweise partiell ein Zustimmungsgeschäft der beteiligten Länder gegenüber Akten der Bundesgesetzgebung (Art 14b, 102 Abs 1 und 4, 129a Abs 2 B-VG). Der weitaus häufigere Fall ist, dass lediglich eine zweite Kammer des Parlaments existiert, die die Interessen der Gliedstaaten an der Bundesgesetzgebung wahrzunehmen hat.

Es gibt nur sehr wenige Bundesstaaten ohne bikamerale Gesetzgebung. Dazu gehören die Kleinststaaten Mikronesien sowie St. Kitts and Nevis, die nur noch lose Föderation Serbien und Montenegro, sowie – etwas überraschend – das relativ große Venezuela. Der tatsächliche Streitpunkt ist daher nicht die Existenz einer zweiten Kammer als solcher, sondern das Ausmaß ihrer Rechte. Hier divergieren die einzelnen Bundesstaaten beträchtlich.

Beachtliche Divergenzen gibt es auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Vertretungsrechte der einzelnen Gliedstaaten in der zweiten Kammer. Das bundesstaatstheoretisch „reine“ Modell einer gleichen Vertretung jedes Gliedstaates in der Zweiten Kammer des Parlaments ist nur in wenigen Staaten, wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz, verwirklicht – mit beachtlichen Folgen hinsichtlich der dadurch bewirkten Disparitäten in der Repräsentation der Bürger der Gliedstaaten auf der nationalen Ebene.

Aus Tabelle 9 gehen die Strukturen der bikameralen Systeme näher hervor. Hinsichtlich der Rechte der Zweiten Kammern gegenüber den Beschlüssen der Ersten Kammer der Parlamente würde eine Beurteilung im Detail den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.²⁶ Es wird daher lediglich eine Klassifikation in „stark“, „mittel“ und „schwach“ vorgenommen. Aber auch hier zeigt sich, dass ein durchgängiges Muster kaum zu erkennen ist.

²⁵ Vgl. Weber, Kriterien des Bundesstaates (1980), 126 ff.

²⁶ Eine relativ detaillierte Untersuchung liefert Bundschuh, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System (2000).

Tabelle 9: Ausgestaltung der bikameralen Systeme

Staat	Vorhandensein einer 2. Kammer als Gliedstaatenvertretung	Entsendungsform	Mitwirkungsrecht ²⁷	Zahl der Sitze	Vertretung der einzelnen Gliedstaaten
Argentinien	Ja	Direktwahl durch die Stimmbürger der Provinzen, wobei 2 der 3 Mitglieder von der Partei mit der höchsten Stimmenzahl und 1 der Partei mit der zweithöchsten Stimmenzahl zusteht.	Mittel	72	3 Mitglieder für jede Provinz
Äthiopien	Ja	Den Gliedstaaten ist die Festlegung der Art und Weise, wie die Mitglieder der zweiten Kammer bestellt werden, freigestellt.	Stark	112	71 Mitglieder werden durch regionale Körperschaften gewählt, 41 nach der Bevölkerungszahl.
Australien	Ja	Direktwahl durch die Stimmbürger der Staaten und Territorien nach der Verhältniswahl.	Stark	76	Zwölf Sitze für jeden Staat. Zwei Sitze für jedes Territorium.
Belgien	Der Belgische Senat kann nur bedingt als „Länderkammer“ bezeichnet werden.	Direktwahl von 40 Senatoren. Je 10 Senatoren entsendet von der französischsprachigen und der flämischen Gemeinschaft, 1 Senator von der deutschsprachigen Gemeinschaft. 10 weitere Senatoren werden von den Senatoren der französischsprachigen und der flämischen Gemeinschaft entsendet.	Mittel	71	Keine Vertretung der Regionen, nur der Gemeinschaften.

27 Die Kategorien „stark“, „mittel“, „schwach“ bezeichnen die Intensität der Mitwirkungsrechte. „Stark“ bedeutet ein zumindest weitgehendes Vetorecht bei fast allen Gesetzen, „mittel“, ein partielles Vetorecht, wie etwa bei Änderungen der Verfassung, „schwach“ keine oder nur wenige Vetorechte.

Bosnien – Herzegowina	Ja	Die Senatoren werden von den parlamentarischen Versammlungen der Gliedstaaten gewählt.	Stark	15	10 Senatoren der Bosnisch-kroatischen Föderation, 5 Senatoren von der Republika Srpska.
Brasilien	Ja	Die Senatoren werden nach dem Mehrheitswahlrecht von den Bundesstaaten gewählt.	Mittel	81	Je 3 Senatoren für jeden Bundesstaat und für den Hauptstadt-distrikt
Deutschland	Ja	Von den Landesregierungen entsendete Bundesräte.	Stark	69	Abgestufte Vertretung der Länder (zwischen 3 bis 6 Bundesräten) abhängig von der Bevölkerungszahl.
Indien	Ja	12 Mitglieder werden vom Präsidenten der zweiten Kammer ernannt. Der Rest wird von den parlamentarischen Versammlungen der Bundesstaaten und Territorien nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.	Mittel	245	Abgestufte Vertretung der einzelnen Bundesstaaten und Territorien abhängig von der Bevölkerungszahl
Kanada	Ja	Die Senatoren werden vom Generalgouverneur auf Grund einer Empfehlung des Ministerpräsidenten bis zum 75. Lebensjahr ernannt.	Stark ²⁸	105	Abgestufte Vertretung der Provinzen und Territorien.
Komoren ²⁹	Ja	Die Senatoren werden von den Inseln gewählt.	Mittel	15	Jeweils 5 Sitze für jede der drei Inseln.

28 Das Vetorecht des Senats wird in der Praxis kaum ausgeübt (vgl. Cameron, Canada, in: Griffiths, Handbook, 111 f).

29 Das Parlament ist seit dem 30.04.1999 aufgelöst.

Malaysia	Ja	43 Mitglieder werden vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Premierministers ernannt. 26 Mitglieder von den parlamentarischen Versammlungen der Bundesstaaten gewählt.	Schwach	69	Die Bundesstaaten sind mit jeweils 2 Mitgliedern vertreten.
Mexico	Ja	96 Mitglieder werden von den Bundesstaaten nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. 32 Mitglieder aus dem gesamten Staat mittels Verhältniswahlrecht.	Stark ³⁰	128	Die Bundesstaaten und der Hauptstadtbezirk sind mit jeweils 3 Mitgliedern vertreten.
Mikronesien	Nein	-	-	-	-
Nigeria	Ja	Die Senatoren werden alle vier Jahre gewählt.	Mittel	109	Die Bundesstaaten sind mit jeweils 3 Mitgliedern, der Hauptstadtbezirk mit einem Mitglied vertreten.
Österreich	Ja	Die Bundesräte werden von den Landtagen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.	Schwach	62	Abgestufte Repräsentation der Länder zwischen 3 und 12 Mitgliedern.
Pakistan	Ja	Die Senatoren werden von parlamentarischen Versammlungen der Bundesstaaten und Territorien gewählt.	Mittel	63	14 Mitglieder pro Bundesstaat, 2 für den Hauptstadtbezirk 6 für das Territorium.
Russische Föderation	Ja	Die Untergliederungen entsenden jeweils einen Regierungsvertreter und ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlungen. Letztere werden gewählt.	Mittel	178	2 Mitglieder für jede der 89 Untergliederungen.

30 Das Vetorechts des Senats wird in der Praxis kaum ausgeübt (vgl. *Bundschuh*, Vergleichende Untersuchung, 68).

Schweiz	Ja	Der Entsendungsmodus wird von Kantonen geregelt und unterscheidet sich daher jeweils.	Stark	46	Die 20 sog „Vollkantone“ stellen jeweils 2 Mitglieder des Ständerates, die „Halbkantone“ jeweils 1 Mitglied.
Serbien-Montenegro	Nein	-	-	-	-
St. Kitts and Nevis	Nein	-	-	-	-
Südafrika	Ja	Die Mitglieder werden für jeweils fünf Jahre von den Parlamenten der Provinzen gewählt.	Mittel	90	Jeweils 10 Mitglieder für jede der 9 Provinzen.
Spanien	Ja	51 der 259 Senatoren werden von den gesetzgebenden Versammlungen der autonomen Gemeinschaften gewählt. 208 Mitglieder werden direkt gewählt.	Schwach	259	Die 17 autonomen Gemeinschaften stellen lediglich 51 der 259 Senatoren.
Vereinigte Arabische Emirate	Nein	-	-	-	-
Vereinigte Staaten von Amerika	Ja	Die Senatoren werden durch das Volk gewählt.	Stark	100	Jeder der 50 Staaten hat zwei Vertreter im Senat.
Venezuela	Nein	-	-	-	-

3.4 Abänderbarkeit der Bundesverfassung

Von Interesse ist auch, inwieweit die Disposition des Bundesparlamentes über die Bundesverfassung erschwert ist. In Österreich hat die vergleichsweise leichte Abänderbarkeit der Bundesverfassung bekanntermaßen das Dickicht des derzeit herrschenden Verfassungsgestrüpps mitverursacht. Tabelle 10 veranschaulicht, wie die verschiedenen Systeme mit dem Problem der Verfassungsänderung umgehen, wobei auffällt, dass die meisten Verfassungen weitaus höhere Hürden gegenüber ihrer Änderung aufbauen, als dies in Österreich der Fall ist. Den Extremfall markiert wohl Belgien, wo eine Verfassungsänderung erst nach Neuwahlen des Parlaments angenommen werden kann.

Tabelle 10: „Ewige Verfassungsartikel“, besondere Mitwirkungsrechte der Gliedstaaten oder des Volkes an der Verfassungsänderung³¹

Staat	Inhalt	Quorum
Äthiopien	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung der Regierungen von mindestens 6 der Regierungen der 9 Provinzen.
	Verfassungsänderungen, die Grundrechte betreffen	Zustimmung aller Regierungen der Provinzen.
Argentinien	-	-
Australien	Verfassungsänderungen allgemein	Referendum (Mehrheit sowohl auf nationaler Ebene als auch eine Mehrheit in den Staaten = „Ständemehr“ erforderlich)
	Verfassungsänderungen, die die Grenzen der Staaten betreffen oder ihre Vertretung im Parlament	Referendum wie oben + Mehrheit des Stimmvolkes in den betroffenen Staaten
Belgien	Verfassungsänderungen allgemein	Erst nach Auflösung des Parlaments und Neuwahlen mittels Zweidrittelmehrheit in jeder Kammer.
Bosnien-Herzegovina	Bestimmte Verfassungsinhalte, zB Grundrechte bzw Rechte der ethnischen Gruppen sind unabänderbar.	-
Brasilien	Bestimmte Verfassungsinhalte (Grundrechte, Gewaltentrennung, Bundesstaatlichkeit) sind unabänderbar.	-

31 Quelle: *Forum of Federations*, Handbook of Federal Countries.

Deutschland	Bestimmte Verfassungsinhalte („Ewigkeitsartikel“), darunter die Bundesstaatlichkeit, sind unab- änderbar.	-
Indien	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung der Legislativen von mindestens der Hälfte der Glied- staaten erforderlich.
Kanada	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung der Legislativen von mindestens 7 von 10 Provinzen mit einem Bevölkerungsanteil von mindestens 50% erforderlich.
Komoren	-	-
Malaysia	-	-
Mexico	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung der Legislativen von mindestens der Hälfte der Provinzen.
Mikronesien	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung von 75% der Stimmbe- rechtigten in mindestens 3 von vier Gliederstaaten erforderlich.
Nigeria	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung der Legislativen von mindestens zwei Drittel der Provinzen.
Österreich	Verfassungsänderungen, die die Bauprinzipien der Bundesverfassung ändern, darunter das bundesstaat- liche Prinzip	Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit erforderlich
Pakistan	-	-
Russland	Verfassungsänderungen, welche die Untergliederungen betreffen	Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Untergliederungen.
St. Kitts and Nevis	Verfassungsänderungen allgemein	Referendum mit Zwei-Drittel-Mehrheit in jeder der beiden Inseln erforderlich.
Südafrika	Verfassungsänderungen, welche die Provinzen betreffen	Zustimmung der Vertreter von mindestens 6 der 9 Provinzen in der Zweiten Kammer erforderlich.
Spanien	Verfassungsänderungen, die Grund- prinzipien der Verfassung ändern.	Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
Schweiz	Verfassungsänderungen allgemein	Volksabstimmung mit Mehrheit auf nationaler Ebene und Mehrheit in mindestens der Hälfte der Kantone erforderlich
Venezuela	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	Wesentliche Verfassungsänderungen	Zustimmung der Emire von Abu Dhabi und Dubai erforderlich.
Vereinigte Staaten von Amerika	Verfassungsänderungen allgemein	Zustimmung von 75% der Staaten erforderlich

3.5 Kompetenzverteilung

Die Aufgabenverteilung innerhalb der einzelnen föderalen Systeme ist besonders schwierig zu vergleichen, da es wenig durchgängige Muster und viele fallspezifische Unterschiede gibt. Ebenso schwierig ist es, einen allgemeinen Zentralisierungs- oder Dezentralisierungsgrad festzustellen.

Tabelle 11 knüpft an die Darstellung des Dezentralisierungsgrades verschiedener föderaler und nicht föderaler Systeme in einer bekannten Untersuchung von Arend Lijphart an. Es überrascht nicht, dass Österreich unter die zentralisierten föderalen Systeme gereiht wird. Dem kann das – ebenfalls Mitglied der Europäischen Union bildende – Belgien gegenüber gestellt werden, das viel stärker dezentralisiert ist als Österreich wie auch aus nachfolgenden Darstellungen hervorgehen wird.

Tabelle 11: Dezentralisierungsgrad nach Lijphart³²

Föderal und dezentralisiert [5,0]	Föderal und zentralisiert	Semiföderal
Australien Belgien Deutschland Kanada Schweiz Vereinigte Staaten von Amerika	Indien [4,5] Österreich [4,5] Venezuela [4,0]	Spanien [3,0]

Wesentliches Merkmal des österreichischen föderalen Systems ist die Zuordnung der Generalklausel, also der in der Bundesverfassung nicht explizit genannten Kompetenzen zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG). Tabelle 12 untersucht die Regelung dieser Frage in anderen föderalen Systemen, wo überwiegend diesem Muster gefolgt wird. Bemerkenswert ist jedoch, dass die stark dezentralisierten Staaten Kanada und Belgien die Generalklausel der Bundesebene zuweisen.

32 Entnommen aus Lijphart, Patterns of Democracy (1999), 189. Lijphart misst den Dezentralisierungsgrad eines Staates auf einer fünfteiligen Skala, vorwiegend anhand formaler Kriterien (Verfassungsrechtliche Garantie der Existenz der Gliedstaaten, Bikamerales System udgl).

Tabelle 12: Zuordnung der Generalklausel hinsichtlich der nicht explizit einer staatlichen Ebene zugewiesenen Kompetenzen^{33, 34, 35}

Staat	Entscheidungsebene
Australien	S
Belgien	F
Deutschland	S
Indien	S
Kanada	F
Malaysia	S
Österreich	S
Pakistan	S
Schweiz	S
Spanien	F/S ³⁶
Vereinigte Staaten von Amerika	S

Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten ist in den einzelnen föderalen Systemen von beträchtlichen Unterschieden geprägt. Ausgehend von den vergleichenden Untersuchungen von *Watts* unternimmt Tabelle 13 eine Darstellung der Verteilung verschiedener Gesetzgebungsaufgaben zwischen der zentralen Ebene und Gliedstaaten in verschiedenen ausgewählten föderalen Systemen.

Durchgängige Muster sind nur relativ wenige zu erkennen. Zu den klassischen Aufgaben einer mehr oder weniger ausschließlichen Bundesgesetzgebung zählen offenbar die Landesverteidigung und die Staatsbürgerschaft. Auch der Bereich der Einwanderung wird zumeist von der zentralen Ebene geregelt.

In fast allen anderen Bereichen kommen alle denkbaren Varianten vor. Es überrascht im Übrigen nicht, dass in allen föderalen Systemen der größte Teil der Gesetzgebungszuständigkeiten der zentralen Ebene zugeordnet ist.

33 In Österreich: Art 15 Abs 1 B-VG.

34 Quelle: *Watts*, Comparing Federal Systems, 126.

35 Die Kürzel folgen der in der internationalen Föderalismusforschung üblichen Nomenklatur für F = Föderale (zentrale), S = „States“ (Gliederstaaten) – Ebene.

36 Asymmetrisch: In fünf autonomen Gemeinschaften ruht die Generalklausel bei diesen, sonst auf der föderalen Ebene.

Tabelle 13: Verteilung von ausgewählten Gesetzgebungsaufgaben zwischen zentraler Ebene und Gliedstaaten in föderalen Systemen^{37, 38}

Aufgabe	AUS	B	GER	IND	CDN	MAL	A	PAK	CH	E	USA
<i>Außenbeziehungen</i>											
- Umsetzung von Staatsverträgen in nationales Recht	F	F/S	F/S	F	F/S	F/S	F/S	F	F/S	F	F
<i>Inneres</i>											
- Landesverteidigung	F/S	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F/S
- Staatsbürgerschaft	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
- Einwanderung	K	F	F	F	K	F	F	F	F	F	K
<i>Wirtschaft</i>											
- Außenhandel	K	S	F	F	F	F	F	F	F	F	F
- Bankwesen	K	F	K	F	F/S	F	F	F	F	F	K
- Versicherungswesen	K	F	K	F	F/S	F	F	F	F/S	F	F/S
<i>Gesundheitswesen</i>											
- Spitäler	F/S	S ³⁹	K	S	F/S	F	F/S	-	S	F/S	F/S
- Sanitätswesen	S	S	K	S	S	F	F/S	-	K	S	S
<i>Bildung</i>											
- Pflichtschulen	S	S ⁴⁰	S	K	S	F ⁴¹	F/S	n.v.	S	F/S	S
- Höhere Schulen	F/S	S	K	F/K	S	F..	F	n.v.	F/S	F	F/S
- Wissenschaft	F/S	F/S	F/S	F/K	F/S	F...	F	F/S	F/S	F.	F/S
<i>Soziales</i>											
- Arbeitslosenversicherung	K	F	K	S	F	F	F	n.v.	K	F	F/S
- Sozialversicherung	K	F	K	K/S	Z/S	F	F	n.v.	F/S	F	-
- Soziale Dienstleistungen	K		K	K/S	F/S	K	S	K	K	F/S	F/S
- Pensionen	K	S ⁴²	K	K	K	F/S ⁴³	F	F/S	K	F	K

37 Quelle: Watts, Comparing federal Systems, 125 ff.

38 Legende: F = Föderale (zentrale) Ebene, S = „States“ (Gliederstaaten)- Ebene, F/S = geteilte Zuständigkeit, K = Konkurrierende Gesetzgebung (Gesetzgebung des Bundes verdrängt regionale Gesetzgebung).

39 Zuständigkeit der Gemeinschaften.

40 Zuständigkeiten der Gemeinschaften.

41 Asymmetrisch.

42 Zuständigkeit der Gemeinschaften.

43 Asymmetrisch.

Verkehr + Kommunikation												
- Straßen	F/S	S	K	F/S	S	F/S	F/S	n.v.	F/S	F/S	F/S	F/S
- Eisenbahnen	F/S	F	F/K	F	F/S	F	F	S	F	F/S	F/S	F/S
- Luftfahrt	F/S	S	F	F	F	F	F	F	F	F/S	F	F
- Telekommunikation	K	F	F	F	F/S	F	F	F	F	F	F	F/S
- Fernsehen + Rundfunk	F	S ⁴⁴	K	F	F	F	F	F	F	F	F	F
Landwirtschaft	K/S	S	K	F/S	K	K/S	F/S	n.v.	F/S	S	S	S
Umweltschutz	F/S	S	K	F/S	F/S	n.v.	F/S	n.v.	F/S	K	F/S	F/S
Zivilrecht und Strafrecht												
- Zivilrecht	F/S	F	K	K	S	F/S ⁴⁵	F ⁴⁶	n.v.	F	F	S	S
- Strafrecht	S	F	K	K	F	F	F...	n.v.	F	F	S	S
Gemeinderecht	S	F/S	S	S	S	F/S	S	S	S	F/S	S	S

Tabelle 13 verleitet nun dazu, den Dezentalisierungsgrad von föderalen Systemen durch Vergleich der jeweils Bund und Gliedstaaten zugewiesenen Aufgaben mathematisch zu erheben. Dies wäre jedoch auf Grund des zwangsläufig rudimentären Charakters der Information ein fragwürdiges Vorgehen. In Tabelle 14 wurde daher eine Bewertung auf einer dreistufigen Skala versucht, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass ein derartiger Vergleich bloß von quantitativer, nicht aber von qualitativer Bedeutung ist. Das bedeutet, dass unberücksichtigt bleibt, ob eine Aufgabenzuweisung an die zentrale oder regionale Ebene inhaltlich eine bedeutendere oder weniger bedeutende Angelegenheit darstellt.

Das daraus gezogene Resultat überrascht freilich nicht. Als die am stärksten dezentralisierten Systeme würden demnach die USA, Kanada, die Schweiz und Australien gelten, wobei diese Einschätzung zumindest für die ersten drei Systeme von der vergleichenden Föderalismusforschung weitgehend geteilt wird. Im Falle der Schweiz ist freilich anzuführen, dass die Bundesverfassung der Bundesebene die Ausschöpfung von weitaus mehr Kompetenzen ermöglichen würde als sie tatsächlich wahrnimmt.

Tabelle 14 bewertet auch die Dezentralisierung der Vollziehung, wobei hier jedoch zu berücksichtigen ist, dass das System des Vollzugsföderalismus außerhalb Europas vergleichsweise selten zur Anwendung

44 Zuständigkeit der Gemeinschaften.

45 Asymmetrisch.

46 Schmale Legislativkompetenzen der Länder im Rahmen Art. 15 Abs 9 B-VG.

gelangt. Dort korrespondiert die Zuständigkeit in der Vollziehung zumeist mit der Zuständigkeit zur Gesetzgebung, was bedeutet, dass ein hoher Dezentralisierungsgrad in der Gesetzgebung auch einen hohen Dezentralisierungsgrad der Vollziehung mit sich bringt.

Tabelle 14 ergänzt diese Untersuchung weiters um einen Vergleich hinsichtlich der Stärke der zweiten Kammer, der Dezentralisierung des Abgabewesen und der Dezentralisierung der Vollziehung.

Tabelle 14: Bewertung des allgemeinen Dezentralisierungsgrads verschiedener föderaler Systeme

Staat	AUS	B	GER	IND	CDN	MAL
Dezentralisierung der Gesetzgebungsaufgaben	hoch	hoch	mittel	mittel	hoch	niedrig
Dezentralisierung der Vollziehung	hoch	hoch	hoch ⁴⁷	mittel	hoch	niedrig
Mitwirkungsgrad der Gliedstaaten an der Bundesgesetzgebung	hoch	mittel	hoch	mittel	hoch	niedrig
Dezentralisierung im Bereich der öffentlichen Finanzen	mittel	mittel	mittel	mittel	hoch	niedrig

Staat	A	PAK	CH	E	USA
Dezentralisierung der Gesetzgebungsaufgaben	niedrig	niedrig	hoch	mittel	hoch
Dezentralisierung der Vollziehung	mittel ⁴⁸	niedrig	hoch ⁴⁹	mittel	hoch
Mitwirkungsgrad der Gliedstaaten an der Bundesgesetzgebung	niedrig	mittel	hoch	niedrig	hoch
Dezentralisierung im Bereich der öffentlichen Finanzen	niedrig	niedrig	hoch	niedrig	hoch

Tabelle 15 untersucht einen besonderen Fall, nämlich die Gewährung von Sozialhilfe, und bezieht dabei auch nicht föderale Systeme in die Analyse ein. Es ist nun bemerkenswert, dass diese Materie in nahezu allen untersuchten Systemen von der zentralen Ebene in der Rechtsetzung geregelt werden kann, sehr häufig mittels einer Rahmengesetzgebung, die in Österreich bemerkenswerter Weise nicht ausgeschöpft wird. Ein gewisses Problem stellt hier freilich der Umstand dar, dass die Daten, auf denen der Vergleich beruht, aus dem Jahre 1992 stammen.

47 „Vollzugsföderalismus“.

48 „Vollzugsföderalismus“.

49 „Vollzugsföderalismus“.

Tabelle 15: Aufgabenverteilung zwischen zentraler Ebene, regionaler Ebene und lokaler Ebene am Beispiel Sozialhilfe⁵⁰

Staat	Zentrale Ebene	Regionale Ebene	Lokale Ebene
Australien	Erlassung der Rechtsvorschriften + Vollzug		
Belgien	Rechtsetzung		Vollzug
Kanada	Rahmengesetzgebung	Ausführungsgesetzgebung und Vollzug	
Dänemark	Rechtsetzung		Vollzug
Finnland	Rechtsetzung		Vollzug
Frankreich	Rechtsetzung		Vollzug
Deutschland	Rahmengesetzgebung	Ausführungsgesetzgebung und Vollzug	
Island			Rechtsetzung und Vollzug
Irland	Rechtsetzung und Vollzug		
Italien			Rechtsetzung und Vollzug
Japan	Rechtsetzung		Vollzug
Luxemburg	Rechtsetzung		Vollzug
Niederlande	Rechtsetzung		Vollzug
Neuseeland	Rechtsetzung und Vollzug		
Norwegen	Rechtsetzung		Vollzug
Portugal	Rechtsetzung		
Österreich	„Rahmengesetzgebung“, jedoch nicht ausgeschöpft	Rechtsetzung und Vollzug	
Spanien	Rahmengesetzgebung	Ausführungsgesetzgebung und Vollzug	
Schweden	Rahmengesetzgebung		Ausführung und Vollzug
Schweiz		Rechtsetzung	Vollzug
Türkei	Rechtsetzung		Vollzug
Vereinigtes Königreich	Rechtsetzung und Vollzug		
Vereinigte Staaten von Amerika	Teilweise Rahmengesetzgebung	Teilweise Rechtsetzung, teilweise Ausführungsgesetzgebung	Teilweise Vollzug

⁵⁰ Quelle: Whiteford, Reconciling devolution and equity in income security, International Social Science Journal 2001/167, 117 (Daten aus dem Jahr 1992 basierend auf OECD).

3.6 Finanzieller Föderalismus

Dem finanziellen Föderalismus wird sowohl in der Politik als auch in der Wissenschaft zunehmend Beachtung geschenkt, wobei gerade in dieser Hinsicht ein rascher Wandel festzustellen ist.

Tabelle 16 untersucht die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Einhebung von Steuern. Es überrascht nicht, ein allgemeines Überwiegen der Zuständigkeit der zentralen Ebene vorzufinden. Das Ausmaß der Zentralisierung in Österreich ist aber wiederum im internationalen Vergleich hoch. Bemerkenswert erscheint, dass vor allem bei der Einkommenssteuer in anderen föderalen Systemen auch Zuständigkeiten der Ebene der Untergliederungen vorkommen.

Tabelle 16: Zuständigkeiten zur Einhebung bestimmter Steuern in föderalen Systemen⁵¹

Steuergegenstand	AUS	B	GER	CDN	IND	MAL	A	PAK	CH	USA	E
Körperschaft	K	K	K	F/S	F	F	F	F	F	K	F
Einkommen	K	K	K	F/S	F/S	F	F	F/S	F/S	K	F/S
Mehrwertsteuer	K	K	K	F/S	F/S	F ⁵²	F	F	F	K	F

Der Vergleich des Anteils der zentralen Ebene des Staates am Steueraufkommen in Tabelle 17 untersucht sowohl föderale als auch dezentrale Systeme auf der Datenbasis 1992. Nicht überraschend ist, dass Österreich im Vergleich mit den föderalen Systemen einen besonders hohen Anteil des Bundes aufweist. Allerdings liegt etwa Australien hinsichtlich des Anteils des Bundes noch immer deutlich höher als Österreich.

51 Quelle: Watts, Comparing Federal Systems, 126.

52 Asymmetrisch.

Tabelle 17: Anteil der zentralen Ebene des Staates am Steueraufkommen in föderalen und dezentralen Systemen⁵³

Staat	Anteil des Bundes oder der zentralen Ebene am Steueraufkommen in Prozent
Schweiz	42
Kanada	49
Deutschland	52
Vereinigte Staaten von Amerika	56
Schweden*	58
Japan*	64
Österreich	69
Dänemark*	70
Finnland*	72
Norwegen*	76
Island*	80
Spanien	80
Australien	82
Frankreich*	84
Griechenland*	94
Vereinigtes Königreich*	96
Irland*	97
Italien*	97
Portugal*	98
Niederlande*	98

Tabelle 18 untersucht die Verteilung der Staatsausgaben in Prozenten auf die verschiedenen Ebenen des Staates. Hier sticht Österreich besonders auffällig und durchaus in Korrelation mit dem Ergebnis in Tabelle 17 hervor.

⁵³ Nach *Lijphart*, *Patterns of Democracy*, 193, basierend auf Daten aus 1992.

* Kein Bundesstaat.

Tabelle 18: Verteilung der Staatsausgaben in Prozenten auf die verschiedenen Ebenen des Staates^{54, 55}

Staat	Zentrale Ebene	Regionale Ebene	Lokale Ebene
Australien (1997/8)	n.v.	n.v.	5
Deutschland (2000)	40	38	22
Indien	39	39	22
Kanada	38	45	17
Nigeria	74	21	5
Österreich (2000)	77	11	12
Schweiz (1999)	32	40	28
Spanien (1997)	61	26	14
Südafrika (2000/1)	38	41	21
Vereinigte Staaten von Amerika	54	20	26

In Tabelle 19 wird der Anteil der Steuern und Abgaben am BIP (Abgabenquote) im jeweiligen föderalen System dargestellt. Tabelle 20 nimmt einen Vergleich anhand der von einer einzelnen Person zu entrichtenden Steuern und Abgaben vor. Am Beispiel Mexico zeigt sich, dass eine geringe Abgabenquote noch lange nicht einen entsprechenden Reichtum der Bürger hervorrufen muss. Das Beispiel Schweiz zeigt, dass ein hoher Dezentralisierungsgrad keine hohe Abgabenbelastung hervorrufen muss, wohingegen das ebenfalls starke dezentralisierte Belgien eine außergewöhnlich hohe Abgabenbelastung aufweist.

54 Nur Auswahl verfügbar.

55 Quelle: Forum of Federations.

Tabelle 19: Höhe der Einnahmen durch Steuern und Abgaben am BIP⁵⁶ (Abgabenquote)

Staat	1999	2000	2001
Australien	30,7	31,5	n.v.
Kanada	35,9	35,8	35,2
Mexico	17,3	18,5	18,3
Vereinigte Staaten von Amerika	28,9	29,6	n.v.
Österreich	44,1	43,7	45,7
Belgien *	45,4	45,6	45,3
Deutschland	37,8	37,9	36,4
Spanien	35,0	35,2	35,2
Schweiz	34,5	35,7	34,5
OECD-Durchschnitt	37,1	37,4	n.v.

Tabelle 20: Höhe der von einer Person zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben in verschiedenen ausgewählten föderalen Systemen in Prozent⁵⁷

Staat	Höhe der Abgaben
Mexico	15,9
Australien	23,1
Schweiz	29,5
Vereinigte Staaten von Amerika	30,0
Kanada	30,2
Spanien	37,9
Österreich	41,8
Deutschland	50,7
Belgien	55,6

56 Quelle: OECD auf Datenbasis 2001.

57 Nur Auswahl. Quelle OECD auf Datenbasis 2001. Vgl auch *Färber*, Finanzverfassung, Besteuerungsrechte und Finanzausgleich, in: von Arnim et al (Hrsg), *Föderalismus – Hält der noch, was er verspricht?* (2000), 149.

Tabelle 21 untersucht, in welchem Ausmaß die regionale und lokale Ebene von Zuweisungen durch die zentrale Ebene abhängig sind. Dabei bestätigt sich, dass vor allem in Australien die Höhe solcher Zuweisungen gegenüber den Erträgen der Staaten an den Steuern überrascht.

Tabelle 21: Höhe der Zuweisungen an Gliedstaaten und lokale Ebene in Prozenten ihrer Steuereinnahmen⁵⁸

Staat	Gliedstaaten	Gemeinden
Kanada	31	108
Australien	115,5	36
Vereinigte Staaten von Amerika	48,9	61,5
Deutschland	25,9	107
Österreich	38,2	31,6
Schweiz	61,5	33,4

Ein wichtiges Kriterium für den Zentralisierungs- oder Dezentralisierungsgrad eines Systems ist, wie sich die Personalstände im öffentlichen Bereich auf die einzelnen Ebenen des Staates verteilen. Dies ist weniger eine Frage der Dezentralisierung der Gesetzgebung, sondern eher der Vollziehung eines Staates. Der hohe Zentralisierungsgrad des österreichischen Bundesstaats geht aus der Darstellung in Tabelle 22 besonders deutlich hervor. Die Darstellung zeigt weiters, dass auch Einheitsstaaten auf den Vollziehungsebenen unterhalb der Zentrale über einen deutlich größeren Anteil an Bediensteten verfügen als Österreich.

⁵⁸ Nur Auswahl. Daten auf Basis 1995. Quelle: *Färber*, Finanzverfassung, 160.

Tabelle 22: Verteilung des Personalstände im öffentlichen Bereich auf die einzelnen Ebenen des Staates⁵⁹

Staat	Bund	Regionale Ebene	Lokale Ebene
Deutschland (2000)	11,5	52,2	36,3
Finnland ⁶⁰ (1999)	23,4	-	76,6
Österreich (1999)	38,3	30	31,7
Griechenland (1998) ⁶¹	12,2	70,4	17,4
Kanada (2000)	13,2	51,8	35
Schweiz (1998)	11,2	49,5	39,3
Vereinigte Staaten von Amerika (2000)	13,5	23	63,5

Tabelle 23: Existenz eines Finanzausgleichs zwischen den Ebenen des Staates⁶²

Staat	Finanzausgleich	Verfassungsrechtlich verankert	Vertikal (von zentraler Ebene nach unten)	Horizontal (auf der Ebene der Gliedstaaten)
Australien	+	-	+	-
Belgien	+	-	+	-
Deutschland	+	+	+	+
Kanada	+	+	+	-
Österreich	+	+	+	-
Schweiz	+	+	+	+
Vereinigte Staaten von Amerika	-	-	-	-

59 Quelle: OECD (www.oecd.org). Daten für Schweiz entnommen aus Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1998.

60 Kein föderales System. Gliederung in Zentralregierung und Gemeinden.

61 Kein föderales System. Gliederung in Zentralregierung, Provinzregierungen, Gemeinden.

62 Vgl. Schmitt, Problems of Equalisation in Federal Systems – Revenue Equalisation versus Cost Equalisation, in: Blindenbacher/Koller (Hrsg), Federalism in a Changing World – Learning from Each Other (2003), 486.

Die Tabellen 24a und 24b vergleichen verschiedene Indikatoren der Staatsquote zwischen föderalen und unitarischen Systemen. Auf Grund des Umstandes, dass unterschiedliche Quellen offenbar zu bemerkenswert unterschiedlichen Resultaten gelangen, werden zwei verschiedene Statistiken dargestellt, die jedoch in dasselbe Ergebnis münden: Die föderativen Staaten weisen im Durchschnitt deutlich niedrigere Staatsausgaben sowie im Durchschnitt auch niedrigere Steuer- und Zwangsabgabenquoten als die unitarisch verfassten Staaten (in der Tabelle beginnend mit Frankreich) auf.⁶³ Dasselbe gilt für Tabelle 25 mit dem Vergleich der Sozialversicherungsabgaben in diesen Staaten.

Tabelle 24a: Verschiedene Staatsquoten von föderativ und unitarisch verfassten Staaten im Vergleich nach Färber⁶⁴

Staat	Staatsquote VGR		Steuerquote		Zwangsabgabenquote		Staatsschuldenquote	
	1985	1997/ ⁶⁵ 1998	1985	1997/ 1998	1985	1997/ 1998	1985	1997/ 1998
Australien	35,3	34,8	30,0	30,3	30,0	30,3	11,0	17,0
Deutschland	47,2	48,0	24,2	21,9	38,1	37,1	41,5	60,1
Kanada	46,0	42,1	28,7	31,9	33,1	36,8	63,1	89,8
Österreich	49,9	49,4	28,9	29,3	42,4	44,3	49,8	63,1
Schweiz	n.v.	33,9	20,9	22,4	30,8	34,8	n.v.	n.v.
Vereinigte Staaten von Amerika	33,8	32,8	19,5	22,5	26,0	29,7	49,4	56,7
Frankreich	52,1	54,3	25,2	28,7	44,5	45,2	38,6	58,2
Italien	51,3	49,1	22,6	30,7	34,5	43,5	83,0	118,7
Niederlande	57,1	47,2	24,6	24,6	44,1	41,1	71,5	67,4
Norwegen	41,5	46,9	34,3	33,4	43,3	43,6	34,6	33,4
Schweden	63,3	60,8	37,5	37,9	50,0	53,0	66,7	75,4
UK	44,0	40,2	30,8	31,0	37,5	37,6	59,4	48,7

63 Siehe auch Färber, Effizienz zentralisierter und dezentralisierter Verwaltungen, in: Pernthaler/Bußjäger (Hrsg), Ökonomische Aspekte des Föderalismus (2001), 130.

64 Quelle: Färber, Effizienz zentralisierter und dezentralisierter Verwaltungen, 130.

65 Daten für Australien, Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika für 1997.

Tabelle 24b: Staatsquoten und Staatsschuldenquoten von föderativ und unitarisch verfassten Staaten (öffentliche Haushalte und obligatorische Sozialversicherungen) im Vergleich nach Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung⁶⁶

Staat	Staatsquote ⁶⁷			Staatsschuldenquote ⁶⁸		
	1997	1999	2001	1997	1999	2001
Australien	33,7	32,9	32,7	38,5	27,7	20,9
Deutschland	46,5	46,1	45,7	61,8	61,2	60,2
Kanada	40,6	38,6	38,0	97,5	92,5	83,2
Österreich	49,9	50,0	50,1	64,7	64,9	63,2
Schweiz	39,4	38,6	38,6	51,5	51,5	51,4
Vereinigte Staaten von Amerika	31,4	30,3	31,2	71,4	65,3	59,7
Frankreich	50,5	49,5	48,8	68,2	66,2	65,0
Italien	48,5	46,7	46,5	120,2	114,5	109,8
Niederlande	44,4	43,0	42,0	69,9	63,1	52,8
Norwegen	42,8	44,7	41,2	27,1	26,8	25,7
Schweden	58,0	55,0	52,2	85,7	74,2	67,0
UK	38,8	36,9	38,3	60,5	56,3	50,7

Tabelle 25: Anteile der Sozialversicherungsbeiträge am BIP⁶⁹ von verschiedenen föderativ und unitarisch verfassten Staaten

Staat	Sozialversicherungsbeiträge
Australien	-
Deutschland	14,8
Kanada	5,1
Belgien	14,1
Schweiz	12,0
Spanien	12,4
Mexico	3,0
Österreich	14,9
Vereinigte Staaten von Amerika	6,9
Frankreich	16,4
Italien	11,9
Niederlande	16,1
Schweden	15,2
UK	6,1

66 Die Daten wurden von *Gerald Hosp*, Institut für Finanzwissenschaften, Universität Fribourg zur Verfügung gestellt.

67 Die Staatsquote im Sinne dieser Berechnungen umfasst die Staatsausgaben einschließlich obligatorischer Sozialversicherungen in Prozent des BIP:

68 Die Staatsschuldenquote im Sinne dieser Berechnungen umfasst die Bruttoschulden des Staatssektors einschließlich obligatorischer Sozialversicherungen und setzt sie ins Verhältnis zum BIP.

69 Quelle: OECD. Datenbasis 2000.

4. Schlussfolgerungen für die österreichische Föderalismusforschung

Die vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, dass die staatsrechtliche Ausgestaltung der einzelnen föderativen Systeme äußerst unterschiedlich ist. Es haben sich wenig durchgängige Muster erkennen lassen. Es ist auch festzustellen, dass die Grenzen zwischen Bundes- und Einheitsstaaten zunehmend verschwimmen. Die Bundesstaaten haben mit Zentralisierungsproblemen zu kämpfen, die Einheitsstaaten sind dagegen zunehmend mit zentrifugalen Kräften konfrontiert.

Für Österreich hat der empirische Befund bestätigt, dass wir ein überaus stark zentralisiertes System vor uns haben, dessen Einordnung unter die föderalen Staaten in der ausländischen Literatur teilweise in Zweifel gezogen wird.⁷⁰ Nicht zu bestreiten ist, dass Österreich zu den kleineren föderalen Systemen zählt. Im internationalen Vergleich erscheinen die österreichischen Bundesländer aber keineswegs übermäßig klein.

Bemerkenswert scheint, dass die Disparitäten innerhalb anderer föderaler Systeme im Regelfall weitaus größer sind als in Österreich. Die Republik Österreich weist eine größere staatsrechtliche Homogenität auf als andere Bundesstaaten, die auch mit einer gewissen gesellschaftlichen Homogenität korreliert.

⁷⁰ Siehe etwa *Braun*, Zukunft der vergleichenden Föderalismusforschung, 102, wonach in Österreich „die Macht des Zentralstaates so erdrückend ist, dass man kaum von Föderalismus sprechen kann.“

Literaturverzeichnis

- Blindenbacher Raoul/Koller Arnold*, Federalism in a Changing World – Learning from Each Other, Montreal & Kingston 2003
- Braun Dietmar*, Hat die vergleichende Föderalismusforschung eine Zukunft?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg), Europäisches Jahrbuch des Föderalismus 2002, Baden-Baden 2002
- Bundschuh Peter*, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System, Wien 2000
- Fallend Franz*, Vielfältiger Föderalismus – Ausgewählte Föderationen im Vergleich, in: Forum Politische Bildung (Hrsg), Regionalismus – Föderalismus – Supranationalismus, Heft 18
- Färber Gisela*, Effizienz zentralisierter und dezentralisierter Verwaltungen, in: Pernthaler/Bußjäger (Hrsg), Ökonomische Aspekte des Föderalismus, Wien 2001
- Färber Gisela*, Finanzverfassung, Besteuerungsrechte und Finanzausgleich, in: von Arnim et al (Hrsg), Föderalismus – Hält er noch, was er verspricht?, Berlin 2000
- Greß Franz/Janes Jackson* (Hrsg), Reforming Governance, Frankfurt a.M. – New York 2001
- Griffiths Ann L.* (Hrsg), Handbook of Federal Countries, Montreal & Kingston 2002
- Lijphart Arend*, Patterns of Democracy, New Haven & London 1999
- Mardegand Udo* (Hrsg), Föderalismusreform: Föderalismus in Europa I + II, Sankt Augustin 2002
- Pernthaler Peter*, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze, Wien 2000.
- Röhrich Wilfried*, Die politischen Systeme der Welt², München 2001
- Schmitt Nicolas*, Problems of Equalisation in Federal Systems – Revenue Equalisation versus Cost Equalisation, in: Blindenbacher/Koller (Hrsg), Federalism in a Changing World – Learning form Each Other, Montreal & Kingston 2003
- Watts Ronald*, Comparing Federal Systems², Kingston 1999
- Weber Karl*, Kriterien des Bundesstaats, Wien 1980

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)

- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europäischen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,--).
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--).
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--).
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,--).
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,-).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,-).
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor aD Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Christoph KLEISER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen **Forschung** auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

